

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Chemie
der Universität Rostock**

Stand:12.10.2012

Ergänzung_ § 5 Abs. 2 Satz 4_ „Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind diese Prüfungsleistungen in einem Prüfungszeitraum zu erbringen.“ (04.04.2012)

Ergänzung_ *Bachelor-Arbeit mit Kolloquium* (13.07.2012)

§ 25 Abs. 3 „Die praktische Arbeit muss innerhalb von 9 Wochen durchgeführt werden. Die Bachelor-Arbeit ist spätestens bis 03.09.2012 im Studienbüro des Instituts für Chemie abzugeben. Es ist zu beachten, dass der Bachelor-Arbeit alle Gutachten bereits beigefügt sein müssen. Zusätzlich zur benoteten schriftlichen Arbeit ist ein Kolloquium vorgesehen. Das Kolloquium muss ebenfalls bis 03.09.2012 durchgeführt werden. „

§ 26 Abs. 1 „Die Bachelor-Arbeit besteht aus einem benoteten schriftlichen Teil der Bachelor-Arbeit und einem unbenoteten Kolloquium.

§ 26 Abs. 5 „Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Bachelor-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 15-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 15-minütigen Diskussion. Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern darunter die Prüferin/der Prüfer der schriftlichen Bachelor-Arbeit (Kollegialprüfung) oder der Prüferin/dem Prüfer der schriftlichen Bachelor-Arbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

§ 26 Abs. 7 „Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn der schriftliche Teil der Bachelor-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet und das Kolloquium erfolgreich bestanden wurde. Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich nur aus der Note für die schriftliche Arbeit.

Änderung_ § 24 Abs. 4 Satz 1, 2_ *Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung* (12.10.2012)
„Aus dem Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten zu absolvieren. Dabei können Wahlpflichtmodule aus den Lehrgebieten der Chemie, Informatik und Sprache ausgewählt werden.“

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹ zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)² hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelor-Prüfung

- § 22 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 23 Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Übergangsregelungen

§ 29 In-Kraft-Treten

Anhang: Diploma Supplement (deutsch und englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang Chemie an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation wird durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Der Bachelor-Studiengang Chemie wird in deutscher Sprache angeboten. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Als Nachweis der erfolgreichen Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock für Studienangebote der Naturwissenschaften generell die Niveaustufe DSH-1. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 2

Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelor-Studiengang Chemie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht die Aufnahme eines weiterführenden Master-Studiengangs und den Übergang in eine berufliche Tätigkeit sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.

(3) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in 17 Pflichtmodule aus dem Lehrgebiet Chemie mit 132 Leistungspunkten, 2 Pflichtmodule aus dem Lehrgebiet Mathematik mit insgesamt 12 Leistungspunkten, 2 Pflichtmodule aus dem Lehrgebiet Physik mit insgesamt 12 Leistungspunkten, 1 Pflichtmodul aus dem Lehrgebiet Sprache (Englisch) mit 6 Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 Leistungspunkten. Aus den Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches und der Bachelor-Arbeit sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 24 Abs. 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Abs. 1) und der Bachelor-Arbeit (§ 25 und § 26).

(2) Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen, Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten bestehen. Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 24 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf einen ersten Zeitraum von vier Wochen unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit und einen zweiten Zeitraum von zwei Wochen unmittelbar vor Beginn des folgenden Semesters. Abweichend davon können im Ausnahmefall die Modulprüfungen der Module, die im 6. Semester zu Beginn der Vorlesungszeit als Block (erste bis einschließlich sechste Woche) angeboten werden, am Ende dieses Blockes durchgeführt werden. Bei

Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind diese Prüfungsleistungen in einem Prüfungszeitraum zu erbringen.

(3) Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet eine Kandidatin oder ein Kandidat die Frist, um die sie oder er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet eine Kandidatin oder ein Kandidat die Frist, um die sie oder er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, so hat sie oder er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.
Fristüberschreitungen aufgrund Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin oder der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen bestehen. In ihnen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Abs. 2) um fünf Minuten.

(4) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Kandidatin oder der zu prüfende Kandidat oder einer der zu prüfenden Kandidatinnen oder Kandidaten widerspricht. Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

§ 8

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten bestehen. In ihnen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt maximal 90 Stunden. Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf vier Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen oder Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen oder Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen in Form von Klausuren und/oder mündlichen Prüfungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Wenn ein Chemie-Modul ein Praktikum beinhaltet, so errechnet sich die Modulnote wie folgt: $\frac{1}{3}$ der Note aus dem Praktikum und $\frac{2}{3}$ der Note aus der Modulprüfung. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Abs. 2.

(4) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelor-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma

berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Abs. 2.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen und Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei geringeren Absolventenzahlen* eines Vergleichszeitraumes über die drei vorangegangenen Studienjahre folgendermaßen vergeben:

* weniger als 30 Absolventinnen und Absolventen eines Prüfungsjahrgangs

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie oder er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie oder er einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen

Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin oder den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält sie oder er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Abs. 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet.

Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Abs. 2.

(3) Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Abs. 1), darf sie oder er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung kann nur in Ausnahmefällen und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt
oder
2. die Kandidatin oder der Kandidat nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat
oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat und die Module, deren Modulprüfungen ein zweites Mal zu wiederholen sind, insgesamt einen Umfang von 15 Leistungspunkten nicht überschreiten.

§ 15 Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie oder er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben vor Aufnahme des Studiums eine Erklärung beim Prüfungsausschuss abzugeben, ob und ggf. mit welchem Erfolg sie Studien- oder Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang oder in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule erbracht haben, die Studien- oder Prüfungsleistungen dieses Studiengangs gleichwertig sind. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges Chemie an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der

Universität Rostock beachtet.

(4) Abs. 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder, in ihrer oder seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie oder er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Die oder der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie oder er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie für die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt,

ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin oder eines Prüfers ist diese oder dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelor-Arbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Bachelor-Prüfung

§ 22

Zweck der Bachelor-Prüfung

Durch die Bachelor-Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres oder seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer
1. für den Bachelor-Studiengang Chemie an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
 2. die in § 24 Abs. 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie oder er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen:
1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester,
 2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
 3. die Nachweise über die gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.
- Kann ein Nachweis über eine gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Folgende Module sind zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung**	Art	Umfang	RPT	LP
			der Prüfung			
Pflichtmodule Lehrgebiet Chemie						
CH01	Allgemeine Chemie/ Stöchiometrie Allgemeine Chemie/ Praktikum	In Stöchiometrie 60 % richtige Lösungen der Pflichtaufgaben und ein schriftliches Testat; Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (schriftliche Testate, ausgewiesene Übungen)	K	180 min	1. Sem.	9
CH02	AC I/ Hauptgruppen-chemie unter ökologischen Aspekten	2 bestandene Kolloquien mit je 30 min	K	120 min	1. Sem.	9
CH03	AC IIA/ Nebengruppen-chemie unter ökologischen Aspekten AC IIB/ Koordinationschemie AC IIC/ Grundpraktikum	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (4 schriftliche Testate innerhalb des Praktikums, ausgewiesene Übungen)	M oder K	45 min 120 min	2. Sem.	12
CH04	AN IA/ Grundlagen der Analytischen Chemie AN IB/ Analytisch-Chemisches Grundpraktikum	10 Analysen m. Kurzprotokoll, 2 mündliche Testate während des Praktikums, 1 schriftliches Testat während der Übungen	K	90 min	3. Sem.	6
CH05	PC I/ Grundlagen der Thermodynamik und Kinetik	50 % der Pflichtaufgaben erfolgreich lösen	K	90 min	2. Sem.	6
CH06	PC IIA/ Mischphasenthermodynamik und Elektrochemie PC IIB/ Grundpraktikum	50 % der Pflichtaufgaben erfolgreich lösen, bestandene Testate und Protokolle im Praktikum	K	90 min	3. Sem.	9
CH07	OC I/ Grundlagen	3 bestandene Testate	M	45 min	3. Sem.	6
CH08	Theoretische Chemie I – Grundlagen der Quantenchemie und Spektroskopie	50 % der Pflichtaufgaben erfolgreich lösen	K	90 min	4. Sem.	6
CH09	AC III/ Festkörperchemie	keine	K	45 min	3. Sem.	3
CH10	Rechtskunde Toxikologie	keine keine	K K	60 min 60 min	4. Sem. 4. Sem.	3
CH11	OC IIA/ Reaktionsmechanismen OC IIB/ Grundpraktikum	Bestandene Testate, Praktikum	K	90 min	4. Sem.	12
CH12	AN IIA/ Instrumentelle Analytik AN IIB/ Praktikum Instrumentelle Analytik	5 Praktikumsprotokolle, 5 mündliche Testate während des Praktikums	K	90 min	4. Sem.	9
CH13	Strukturanalytik I	keine	K	60 min	3. Sem.	6
CH14	TC IA/ Technische Chemie - Grundlagen TC IB/ Technische Chemie - Vertiefung TC IC/ Technische Chemie - Praktikum	10 Praktikumsprotokolle, 1 Testat; eintägige Exkursion	M	30 min	5. Sem.	6

CH15	OC IIIA/ Heterocyclen OC IIIB/ Naturstoffe OC IIIC/ Hauptpraktikum	Praktikum: 6 präparative Synthesestufen (einfacher Leistungsnachweis) oder 7 präparative Synthesestufen (erweiterter Leistungsnachweis)	K K	60 min 60 min	5. Sem. 5. Sem.	12
CH16	PC IIIA/ Statistische und molekulare Thermodynamik: Grundlagen und einfache Anwendungen in der Chemie PC IIIB/ Hauptpraktikum	Vorlesung/Übung: 50 % der Pflichtaufgaben erfolgreich lösen; Praktikum: 10 Protokolle und 4 Testate	K	120 min	6. Sem.*	9
CH17	AC IVA/ Chemie elementorganischer Verbindungen AC IVB/ Hauptpraktikum	Bestandene Testate, Praktikum	K	90 min	5. Sem.	9
Pflichtmodule Lehrgebiet Mathematik						
MA01	Mathematik I /Grundlagen	50 % der Pflichtaufgaben erfolgreich lösen	K	90 min	1. Sem.	6
MA02	Mathematik II	50 % der Pflichtaufgaben erfolgreich lösen	K	120 min	2. Sem.	6
Pflichtmodule Lehrgebiet Physik						
PH01	Experimentalphysik I	60 % der Pflichtaufgaben erfolgreich lösen	K	90 min	1. Sem.	6
PH02	Experimentalphysik II Physik/Praktikum	60 % der Pflichtaufgaben erfolgreich lösen, Physikalisches Praktikum	M	30 min	2. Sem.	6
Pflichtmodul Lehrgebiet Sprache						
ENG01	Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch Fachkommunikation Chemie/Physik Modul 1	Regelmäßige Teilnahme (mind. 75 %)	K	60 min	5. Sem.	6
Wahlpflichtmodule Lehrgebiet Chemie						
CH21	OC V/ Moderne Synthesemethoden und theoretische Hintergründe	keine	K	120 min	5. Sem.	3
CH22	PC IV/ Statistische Thermodynamik realer chemischer Systeme	50 % der Pflichtaufgaben erfolgreich lösen	K	90 min	6. Sem.*	3
CH23	AC VA/ Vom Molekül zum Material	keine	K	45 min	6. Sem.*	3
CH24	AC VB/ Molekülchemie der Nichtmetalle	keine	K	45 min	5. oder 6. Sem.*	3
CH25	PC V/ Grenzflächen und Kolloide	50 % der Pflichtaufgaben erfolgreich lösen	K	90 min	6. Sem.*	3

Wahlpflichtmodul Lehrgebiet Sprache						
ENG02	Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch Fachkommunikation Natur- /Agrar- und Umweltwissenschaften Modul 2	Regelmäßige Teilnahme (mind. 75 %), Erfüllung der im Rahmen der Projektarbeit erteilten Aufgaben	K	45 min	6. Sem.	3
Wahlpflichtmodul Lehrgebiet Informatik						
INF01	Informatik I/ Grundlagen der Programmierung und Einführung in die Programmierung mit C	Übungsschein	K	90 min	5. Sem.	6

RPT - Regelprüfungstermin

LP - Leistungspunkte

K - Klausur

M - mündliche Prüfung

* - Die Lehrveranstaltungen des 6. Semesters können geblockt werden (erste bis achte Woche der Vorlesungszeit). Der Prüfungszeitraum gemäß § 5 Abs. 2 liegt dann in der letzten Woche der entsprechenden Lehrveranstaltung.

** - Ausführliche Erläuterung der Prüfungsvorleistungen entsprechend Modulbeschreibungen im Modulhandbuch

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten der Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung (Modulbeschreibungen) festgelegt sind.

(4) Aus dem Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten zu absolvieren. Dabei können Wahlpflichtmodule aus den Lehrgebieten der Chemie, Informatik und Sprache ausgewählt werden.

Die im Wahlpflichtbereich wählbaren Module können nach freier Wahl der Studierenden in verschiedenen Semestern belegt werden. Dabei ist zu beachten, dass der je Semester zulässige Studenumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten wird und je Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben werden.

(5) Anstelle der unter Abs. 1 genannten Wahlpflichtmodule können weitere Module aus dem Modulangebot der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der oder des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im 6. Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Arbeit beträgt 360 Stunden. Die praktische Arbeit muss innerhalb von 9 Wochen durchgeführt werden. Die Bachelor-Arbeit ist spätestens bis 03.09.2012 im Studienbüro des Instituts für Chemie abzugeben. Es ist zu beachten, dass der Bachelor-Arbeit alle Gutachten bereits beigefügt sein müssen. Zusätzlich zur benoteten schriftlichen Arbeit ist ein Kolloquium vorgesehen. Das Kolloquium muss ebenfalls bis 03.09.2012 durchgeführt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die obigen Fristen eingehalten werden können. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern.

(4) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Arbeit ausgeführt werden soll.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit hat zum Semesteranfang zu erfolgen. Es ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerin oder Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Bachelor-Arbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer der Arbeit.

(7) Die Bachelor-Arbeit wird von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 18 Abs. 1 berechtigten Person betreut. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule oder an einem An-Institut der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(10) Die Bachelor-Arbeit ist zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorzulegen, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin oder des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin oder eines Kandidaten ist diese oder dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit besteht aus einem benoteten schriftlichen Teil der Bachelor-Arbeit und einem unbenoteten Kolloquium.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern, darunter die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Arbeit, selbstständig bewertet.

(4) Die Benotung der schriftlichen Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer vergebenen Noten.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Bachelor-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 15-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 15-minütigen Diskussion. Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern darunter die Prüferin/der Prüfer der schriftlichen Bachelor-Arbeit (Kollegialprüfung) oder der Prüferin/dem Prüfer der schriftlichen Bachelor-Arbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(6) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Abs. 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn der schriftliche Teil der Bachelor-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet und das Kolloquium erfolgreich

bestanden wurde. Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich nur aus der Note für die schriftliche Arbeit.

(8) Für die bestandene Bachelor-Arbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin oder den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Kandidatinnen und Kandidaten, die nach ihrem In-Kraft-Treten im Bachelor-Studiengang Chemie immatrikuliert wurden.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im reformierten Diplomstudiengang Chemie immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 16 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 29
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom _____ und der Genehmigung des Rektors vom _____

Rostock, den _____

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck